

# HYGIENEKONZEPT

## Coronavirus



Bestätigt:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Lape', is written over a horizontal line. The signature is fluid and cursive.

Leitung

Berlin, Dezember 2020, Stand: 01/2022

## INHALT

1. ANGABEN ZUM UNTERNEHMEN .....	3
2. REVISIONEN .....	3
3. EINFÜHRUNG.....	4
4. TEIL 1: NUTZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN FUNKTIONSEINHEITEN (BEISPIELSWEISE LESESAAL, BÜROS, LABORE, FOTOSTUDIO, TEEKÜCHEN, TOILETTEN, KOPIERRÄUME).....	4
4.1 BESUCHER*INNEN .....	6
4.2 MITARBEITENDE, ALLGEMEIN .....	7
4.3 MITARBEITENDE, LESESAAL .....	8
4.6 MITARBEITENDE VON FREMDFIRMEN (DIENSTLEISTER UND ANDERES EXTERNES PERSONAL WIE FREIE MITARBEITER).....	8
4.7 ZUTRITT BETRIEBSFREMDER PERSONEN.....	8
4.8 MOBILITÄT INNERHALB UND AUßERHALB DES GEBÄUDES .....	8
4.9 VERANSTALTUNGEN INNERHALB UND AUßERHALB DES GEBÄUDES .....	9
5. SCHWANGERSCHAFT .....	9
6. TEIL 2, ALLGEMEINE SCHUTZMAßNAHMEN.....	9
7. ALLGEMEINE HYGIENE .....	10
7.1. HÄNDEHYGIENE .....	11
7.2 HÄNDEWASCHEN.....	12
7.3 HÄNDEDESFENKTION.....	12
7.4 HAUTPFLEGE, HAUTSCHUTZ .....	13
7.5 SCHUTZHANDSCHUHE .....	13
7.6 MUND- UND NASENBEDECKUNGEN (MNB: MEDIZINISCHE GESICHTSMASKEN) .....	13
8. ABSTANDSREGELN .....	14
9. SANITÄRRÄUME, KANTINEN UND PAUSENRÄUME.....	14
10. DIENSTREISEN UND MEETINGS .....	14
11. HOME-OFFICE .....	14
12. ARBEITSZEIT- UND PAUSENGESTALTUNG.....	14
13. AUFBEWAHRUNG, REINIGUNG VON ARBEITSBEKLEIDUNG/PSA .....	14
14. ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE UND SCHUTZ BESONDERS GEFÄHRDETER PERSONEN ...	15
15. BEI VERDACHT AUF INFEKTION DURCH DAS CORONAVIRUS.....	15
16. CORONAVIRUS-RISIKOGRUPPEN .....	15
17. KRISENBERATUNG FÜR BESCHÄFTIGTE.....	15

## 1. Angaben zum Unternehmen

Name des Unternehmens:	<b>Landesarchiv Berlin</b>
Adresse:	<b>Eichborndamm 115-121 13403 Berlin</b>
Ansprechpartnerin:	<b>Herr Prof. Dr. Uwe Schaper, Direktor Herr Nolte, Verwaltungsleiter</b>
Telefon:	+ 49 30/90264-200 + 49 30/90264-204
Fax:	
Email:	<a href="mailto:schaper@landesarchiv.berlin.de">schaper@landesarchiv.berlin.de</a> <a href="mailto:nolte@landesarchiv.berlin.de">nolte@landesarchiv.berlin.de</a>
Berufsgenossenschaft:	Unfallkasse Berlin
Staatliche Arbeitsschutzbehörde:	LaGetSi Berlin
Betriebsarzt:	Herr Andres, Facharzt für Arbeitsmedizin AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH, TÜV Rheinland Group
Sicherheitsingenieur:	Herr Michael Siegel, Sicherheitsingenieur, Arbeitssicherheit AMD TÜV Arbeitsmedizinische Dienste GmbH, TÜV Rheinland Group
Datum der Aktualisierung:	27. Januar 2022
Erstellt durch:	Herr Prof. Dr. Uwe Schaper, Herr Nolte, Herr Andres, Herr Siegel Unter Mitwirkung von Frau Dr. Rousavy, Frau Dr. Schroll, Frau Schwietzer, Herr Dr. Luchterhandt, Herr Mrosek, Herr Steuck, Frau Below, Frau Dr. Knoblich, Frau Klahre

## 2. Revisionen

<b>Letzte Revision durchgeführt:</b>		
<b>Datum</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Name:</b>
11.05.2020	GBU, übergreifender Teil Hygienekonzept, entsprechend dem Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin und Gefährdungsbeurteilung zu SARS-CoV-2	Siegel, Andres und Verantwortliche und Gremienvertreter*innen des Landesarchivs
25. 05. 2020	Wiederbeginn des Nutzungsbetriebs im Landesarchiv, Gebäudeabschnitt, Lesesaalöffnung, Einschätzung der Infektionsgefährdung und Gestaltung der Nutzer*innenplätze	Siegel und Verantwortliche und Gremienvertreter*innen des Landesarchivs
26.11.2020	Ergänzungen und Konkretisierung des Hygienekonzepts auf Grundlage der bisherigen Erkenntnisse mit Ergänzungen zur Lüftung und dem Verhalten im Verdachtsfall	Siegel, Andres und Verantwortliche und Gremienvertreter*innen des Landesarchivs
04.06.2021 / 25.06.2021	Ergänzungen und Konkretisierung des Hygienekonzepts auf Grundlage der aktuellen Änderungen in den Rechtsvorschriften (Selbsttest und Änderung med. Gesichtsmasken, Besucher*innen, Öffentliche Bereiche) / Abgleich mit der zum 01.07.2021 in Kraft tretenden neuen Corona-ArbSchV ( <del>Gültigkeit bis zum 10.09.2021</del> - > wurde verlängert, siehe unten)	Siegel, Nolte

25. August 2021	Ergänzungen und Konkretisierung des Hygienekonzepts auf Grundlage der aktuellen Änderungen in den Rechtsvorschriften / Abgleich mit der zum 17. August 2021 in Kraft getretenen dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Berücksichtigung der Anforderungen bei Veranstaltungen)	Siegel, Nolte
08. Dezember 2021	Ergänzungen und Konkretisierung des Hygienekonzepts auf Grundlage der aktuellen Änderungen vom 10.09.2021 in der aktuell gültigen CoronaArbSchV § 5 (2) und auf Grundlage der aktuellen Änderungen in den Rechtsvorschriften der Länder in der Fassung der Zwölften Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 3. Dezember 2021 und dem Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (Stand: 08.12.2021).	Siegel, Schaper
27. Januar 2022	Ergänzungen und Konkretisierung des Hygienekonzepts auf Grundlage der vierten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (aktuelle Änderungen vom 18. Januar 2022) und dem Hygienerahmenkonzept der Senatsverwaltung für Kultur und Europa (Stand: 21.01.2022).	Nolte, Siegel

### 3. Einführung

Die Grundlage für das vorliegende Hygienekonzept sind die für das Landesarchiv erarbeiteten Unterlagen „Hygienekonzept entsprechend dem Hygienerahmenkonzept für Kultureinrichtungen im Land Berlin (Stand: 8.12.2021) und Gefährdungsbeurteilung nach § 5 und § 6 des Arbeitsschutzgesetzes, anlassbezogene GBU zum betrieblichen Maßnahmenkonzept zum SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard.“

Die Kriterien, die in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), dem Betrieblichen Maßnahmenkonzept für zeitlich befristete zusätzliche Maßnahmen zum Infektionsschutz vor SARS-CoV-2 (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard) des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und in der aktuellen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, und der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung enthalten sind, wurden berücksichtigt.

Die Änderungen und Anpassungen der Corona-ArbSchV und ihre grundlegenden Arbeitsschutzregeln wurden bis einschließlich 19. März 2022 verlängert.

#### BMAS - SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

Die Vorgaben des Berliner Senats zum Thema Corona fließen fortlaufend in die Bewertung ein.

Das Hygienekonzept ist verbindlich für alle Mitarbeiter\*innen und Besucher\*innen.

Es bezieht sich insbesondere auf Standardhygienemaßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Infektionen durch SARS-CoV-2.

#### **Infektionsschutz bedeutet insbesondere:**

- Vorbeugung übertragbarer Krankheiten
- Frühzeitige Erkennung von Infektionen
- Verhinderung der Weiterverbreitung
- Gestaltung und Unterstützung des Zusammenwirkens aller Akteure
- Förderung der Eigenverantwortung

Mitgeltende Unterlagen sind die in der Gefährdungsbeurteilung aufgeführten Informationsschreiben.

### 4. Teil 1: Nutzung der unterschiedlichen Funktionseinheiten (beispielsweise Lesesaal, Büros, Labore, Fotostudio, Teeküchen, Toiletten, Kopierräume)

Für Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Sinne der Biostoffverordnung sind neben den RKI Empfehlungen, die Maßnahmen der BioStoffV, TRBA 100 bzw. TRBA 250 und dem Beschluss 609 unter besonderer Beachtung einer Gefährdung durch luftübertragbare Krankheitserreger zu ergreifen. Im Landesarchiv sind keine derartigen Tätigkeiten vorgesehen.

Im **ersten Schritt** fand im Mai eine Wiedereröffnung des Lesesaals (provisorischer Lesesaal) statt. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind in die weitere Bewertung der Einrichtung und Festlegung der Maßnahmen eingeflossen.

Der Handlungsbedarf und die erforderlichen Maßnahmen, die für das Landesarchiv erarbeitet wurden, sind, soweit erforderlich, in dem für das Landesarchiv spezifischen Hygienekonzept (Arbeitsschutzstandards zur Corona-Pandemie) aufgeführt.

Seit Mai 2020 dürfen Besucher\*innen die Einrichtung betreten. Die Kontaktdaten werden dokumentiert und nach 4 Wochen vernichtet oder elektronisch verarbeitet und später gemäß den geltenden Bestimmungen gelöscht. Während der Anwesenheit in der Einrichtung ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.

Grundsätzlich dürfen Mitarbeitende und Besucher\*innen das Archiv betreten, wenn sie geimpft oder genesen sind oder einen aktuellen Negativtest vorweisen können. Auf den Fluren tragen beide Gruppen eine Maske, die sie am Arbeitsplatz abnehmen können. Die Mindestabstandsregelung wird weiterhin eingehalten.

Vermietungen von Räumen erfolgen nicht.

Eine Risikobewertung zur Infektionsgefährdung hat stattgefunden. Diese erfordert die Umsetzung von Hygienemaßnahmen.

Beim schrittweisen Hochfahren der Funktionseinheiten erfolgt eine systematische Betrachtung der einzelnen Bereiche nach festgelegten Kriterien.

1. Stets ausreichend Abstand (1,5 m) zu **anderen Personen** halten.
2. **Arbeitsplätze** so nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Können Mindestabstände aus zwingenden Gründen nicht eingehalten werden, **ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen** oder es sind mechanische Barrieren (Acrylglas) zu installieren.
3. Die Beschäftigten und alle anderen Personen im Landesarchiv sind aufgefordert außerhalb der Arbeitsplätze, beispielsweise auf den Fluren und in den Toiletten, zudem während der Arbeit an Orten, an denen sie Gefahr laufen, den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen zu unterschreiten, eine **medizinische Gesichtsmaske** zu tragen.
4. **Mehrfachbelegungen** von Räumen sollen vermieden werden. Sollten Mehrfachbelegungen unumgänglich sein, ist der Mindestabstand von 1,5 Metern an den Arbeitsplätzen einzuhalten (beispielsweise durch verschieben der Sitzpositionen...). Kritische Bereiche sind beispielsweise der Lesesaal, die Gemeinschaftsräume (Konferenzräume, Teeküchen, Kopierräume, Poststelle, Toilettenräume...), die Aufzüge und einige Flure.

Folgende Kriterien haben einen Einfluss auf das Ansteckungsrisiko:

- Die Raumgröße: Je größer ein Raum ist, desto länger dauert es, bis die Aerosole sich im Raum verteilt haben.
- Die Aufenthaltsdauer: Eine infizierte Person atmet permanent Viren aus, andere Personen atmen diese ein. Je länger sich infizierte Personen in einem Raum aufhalten, desto höher ist die Viruskonzentration in der Luft und desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Anwesenden genug Viren einatmen, um sich zu infizieren.
- Die Frischluftmenge: Wie groß ist der Luftaustausch im Raum. Eine regelmäßige Frischluftzufuhr führt zu einer Reduzierung der im Raum befindlichen Aerosole (ein Lüftungskonzept für Räume mit Mehrfachbelegung ist erforderlich, technische Lüftung oder regelmäßige Stoßlüftung, 3 bis 10 Minuten).
- Die Aktivität: Beim Sprechen sind es mehr Aerosole die ausgestoßen werden als beim Atmen. Beim Singen oder Schreien, sind es nochmal deutlich mehr und beim Husten sind es extrem viele Aerosole.

Die CO<sub>2</sub>-Konzentration ist ein anerkanntes Maß für die Bewertung der Luftqualität, sie sagt nichts über die Aerosolkonzentration in der Raumluft aus. Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO<sub>2</sub>-Messung bzw. eine Berechnung erfolgen. Entsprechend ASR A3.6 ist eine CO<sub>2</sub>-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Pandemie ist dieser Wert soweit wie möglich zu unterschreiten.

5. Die **Kontakt**nachverfolgung ist über die Pandemieplanung geregelt. Eine Meldung erfolgt, wenn Mitarbeitende einen Kontakt zu einer infizierten Person hatten und Krankheitssymptome bemerken. Zusätzlich zu diesen Vorgaben sind die Inhalte des Hygierahmenkonzepts für Kultureinrichtungen im Land Berlin verbindlich. Home-Office ist vorrangig zu wählen, wenn Mitarbeitende Krankheitssymptome ohne Kontakt zu einer infizierten Person hatten bzw. einen Kontakt zu einer infizierten Person hatten aber keine Krankheitssymptome bemerken. Idealerweise erfolgt eine Abstimmung mit den betrieblichen Vorgesetzten.

**Nachfolgende Kriterien fließen idealerweise in die Betrachtung ein.**

Einzelarbeit (eine Einzelnutzung ist in der überwiegenden Zahl der Büros möglich),

wenn nicht möglich,

1. Optimierung der Abstandsregel (mindestens 1,5 m) durch Veränderung der Mobilität im Raum (nur hinter dem Rücken an Personen vorbeigehen, verschieben der Aufstellungsorte der Stühle und Tische...),

wenn nicht möglich,

2. Anbringung von mechanischem Schutz zwischen den Personen (Acrylglas-, Schallschutzwand...).

Das grundsätzliche Ziel in den Räumen ist, dass durch technische und organisatorische Maßnahmen, die Abstandsregel eingehalten werden kann. Hierzu sind üblicherweise an den Plätzen individuelle Lösungen, die auf die jeweilige Situation abzustimmen sind, notwendig.

Weiter begleitende Maßnahmen sind:

1. Kennzeichnung / Aushänge
2. Umgang mit Werkzeugen, Arbeitsmitteln (personenbezogen /rotierend, Reinigung durch Nutzer\*innen)
3. Hygiene, Waschgelegenheiten, Reinigung
4. Lüftung
5. Spezielle Unterweisungen

#### 4.1 Besucher\*innen

*Die Grenze ist zu ziehen zwischen Personen, die aufgrund der Nutzung des Archivs eingelassen werden (Gäste, Besucher\*innen) und Personen, die sich aufgrund ihres Arbeitseinsatzes im Archiv aufhalten (Dienstleister und anderes externes Personal wie freie Mitarbeiter).*

*Die Einhaltung der Regeln ist durch geschultes Personal vor Ort sichergestellt. Die Unterweisungen erfolgen durch die Vorgesetzten.*

*Die Kontrolle der Testnachweise von Besucher\*innen im Landesarchiv erfolgt nach Maßgabe der Landesverordnung.*

Es existiert ein präziser Raumnutzungsplan für Besucher\*innen. Dieser hängt deutlich sichtbar im Bereich des Besucherservice aus.

Der gleichzeitige Aufenthalt von Besucher\*innen ist begrenzt (die Anzahl der Besucher\*innen in dem Lesesaal werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst).

Die Besucher\*innen werden am Eingang über die Verhaltensregeln informiert (Abstandsregeln, allgemeine Hygieneregeln...). Die vorgesehenen Maßnahmen sind in den Besucher\*inneninformationen (Flyer, Aushänge, Internetauftritt...) aufgeführt.

*Das Tragen einer FFP2-Maske ist Pflicht für alle Besucher\*innen*

*Die Publikumsflächen sind unter 800 qm. Der Richtwert von höchstens einer Besucherin oder einem Besucher pro 10 qm wird sichergestellt.*

*Das standortbezogene individuelle Hygienekonzept hängt im Bereich des Besucherservice sichtbar aus.*

Eine hygienische Händereinigung ist speziell in den Sanitärbereichen möglich.

Die Abstandsregeln werden durch die Mitarbeiter\*innen soweit möglich überwacht.

Besucher\*innen mit erkältungsähnlichen Symptomen werden gebeten die Einrichtung nicht zu betreten (Inhalt der Informationen).

## 4.2 Mitarbeitende, allgemein

Mitarbeitende mit unmittelbarem Publikumskontakt und solche, die sich innerhalb der Betriebs- und Veranstaltungsräume aufhalten, müssen geimpft oder genesen sein oder an jedem Tag des Arbeitseinsatzes eine negative Testung nachweisen. Der Nachweis der Impfung gegen oder der Genesung von SARS-CoV-2 muss beim Zutritt geprüft und mit einem amtlichen Lichtbildausweis abgeglichen werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 4 VO). Es wird empfohlen, digital verifizierbare Test- und Impfnachweise digital zu verifizieren.

Die Führungskräfte unterweisen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der erforderlichen Hygieneregeln und -maßnahmen. Die Regelungen zum Arbeitsschutz und die relevanten Unterlagen stehen den Mitarbeitenden zur Verfügung. Zu dem Thema „Coronavirus“ ist als interner Ansprechpartner Herr Pfeif (Kordinator Arbeitsschutz) benannt.

Die Unterweisung erfolgt anhand des Hygienekonzepts, der Gefährdungsbeurteilung, den Informationsunterlagen und der Betriebsanweisung (Coronavirus SARS-CoV-2).

Schutzmaßnahmen sind zu erläutern und Hinweise (Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen etc.) verständlich zu machen.

- Mitarbeitenden, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, bzw. präsent sein müssen, wird zweimal pro Woche (Dienstag oder Donnerstag oder nach Absprache) ein Angebot über eine kostenlose Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mittels eines Point-of-Care (PoC)-Antigen-Tests, einschließlich solchen zur Selbstanwendung, unterbreitet.
- Die Tests werden nach Maßgaben der Landesverordnung von den zu Testenden selbstständig durchgeführt.  
Hinweis: Selbsttests werden allen Mitarbeitenden angeboten.
- Die Testteilnahme der Beschäftigten im Landesarchiv erfolgt [nach Maßgabe der Landesverordnung](#).
- Personen mit einem negativen Selbsttestergebnis haben weiterhin alle gültigen Schutz- und Hygienemaßnahmen einzuhalten.
- Beschäftigte, deren Testergebnis positiv ausfällt, informieren Ihre/Ihren Vorgesetzte\*n und die Personalstelle und verlassen (falls auf dem Gelände getestet wurde) unverzüglich dieses, um einen PCR-Test durchführen zu lassen. Bis zur Vorlage einer Bescheinigung über ein negatives PCR-Testergebnis ist eine Rückkehr in das Landesarchiv nicht möglich. Positive Selbsttestergebnisse werden entsprechend als Verdachtsfall behandelt.

Die Informationsblätter zur Hygiene, zum richtigen Händewaschen und den Hygienemaßnahmen für nicht medizinische Einsatzkräfte (Robert Koch Institut) sind zu berücksichtigen. Ebenso ist die Betriebsanweisung Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten. Die tagesaktuellen Informationsunterlagen des RKI, der BZgA sind zu nutzen (übergreifende Auswertung durch den Koordinator Arbeitsschutz).

- **Grundsätzlich ist der Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen einzuhalten. In Situationen, in denen dies nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Information über Verhaltensmaßnahmen, Tragen von medizinischer Gesichtsmaske, bei Bedarf Einwegschutzhandschuhe).**
- **Falls erforderlich ist durch eine Dokumentation der Anwesenden ein Nachweis zu führen (beispielsweise bei Mehrfachnutzung von Räumen).**  
Hinweis: Die maximal erlaubte Anzahl von Personen pro Raum wird nicht überschritten (Teeküchen, Toilettenräume, Aufzüge, Kopierräume Poststelle werden üblicherweise nur durch eine Person genutzt).
- **Einzelarbeit ist grundsätzlich vorzusehen.**
- **Wenn Home-Office organisatorisch, entsprechend den Vorgaben und der betrieblichen Erfordernisse, möglich ist, wird die Büroarbeit im Home-Office ausgeführt.**
- **Die Kriterien für die Nutzung von Bildschirmarbeitsplätzen sind:**
  - **Ein Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen in dem Arbeitsraum.**
- **Das regelmäßige Lüften über die Fenster (mindestens einmal alle dreißig Minuten, Stoßlüftung) wird sichergestellt. In Räumen mit der Lüftungstechnischen Anlage wird bis zu einem vierfachen Luftwechsel in den Räumen sichergestellt.**

**Hinweis:** Siehe auch die Informationsblätter zum Lüften am Arbeitsplatz in Coronazeiten der BAUA und der Unfallkassen

- **Der Kontakt zu Besucher\*innen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren.**
- **Sind Erste-Hilfe-Leistungen erforderlich, ist das Tragen von FFP2-Masken sinnvoll (beispielsweise im Erste-Hilfe Kasten im Lesesaalbereich vorhanden, individuelle Lösung, nicht gefordert).**
- **Arbeitsmittel/Werkzeuge werden personenbezogen verwendet. Falls eine Weitergabe an andere Mitarbeitende notwendig ist, wird das Arbeitsmittel vorher durch die Abgebenden und bei Aufnahme durch die/den Aufnehmende/n gereinigt (siehe II.4 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard).**
- **Medizinische Gesichtsmasken sind regelmäßig zu wechseln.**
- Regelmäßige **Reinigung von Flächen** (z. B. Türgriffe), an denen häufiger Personenkontakt entsteht.
- **Hinweis:** Ein Reinigungsplan, der bei Bedarf angepasst wird, existiert.

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen, die von den Beschäftigten einzuhalten sind, sind im Teil 2 des Hygienekonzepts aufgelistet.

#### 4.3 Mitarbeitende, Lesesaal

- Eine Einzelarbeit ist vorgesehen.
- Eine Reinigung erfolgt in regelmäßigen Abständen (siehe Reinigungsplan).  
Bei rotierenden Arbeiten findet die Reinigung in Eigenverantwortung der Mitarbeitenden oder Benutzenden vor dem Wechsel der Tastatur/Ablageflächen/Bediengeräte vor dem Wechsel und beim Betreten der Arbeitsplätze, ansonsten mindestens einmal am Tag, statt.
- Die Mitarbeitenden sind gegen Husten und Niesen durch einen durchsichtigen Kunststoff- oder Glasabschirmung an den Aufsichtsplätzen geschützt. Medizinische Gesichtsmaske, Augenschutz (Schutzbrille, Schutzhaube), Einmalhandschuhe und das geprüfte und anerkannte Desinfektionsmittel Sterilium der Firma Bode-Chemie stehen soweit erforderlich zur Verfügung.  
*Hinweis des Herstellers zu Corona: Alle BODE Desinfektionsmittel erfüllen die Anforderungen an die begrenzte Viruzidie und können verwendet werden.*
- Die Besucher\*innen kommen nach schriftlicher oder telefonischer Voranmeldung oder mit einer Onlineanmeldung in das Gebäude.
- Nur ein 1:1 Kontakt soll an den Aufsichtsplätzen stattfinden. Der Kontakt zu anderen Personen ist so kurz, wie möglich zu halten (wenn möglich nicht direkt ins Gesicht sprechen).
- Nach Beendigung der Tätigkeit und vor der Essenaufnahme ist das gründliche Händewaschen (siehe Aushang) vorzusehen. Das Berühren des Gesichts mit ungewaschenen Händen ist zu vermeiden (bei Bedarf Desinfektionsmittel nutzen).
- Es wird, wo möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten.

#### 4.6 Mitarbeitende von Fremdfirmen (Dienstleister und anderes externes Personal wie freie Mitarbeiter).

- **Es gilt stets die 2G-Bedingung. Personen, die eingelassen werden, müssen zusätzlich negativ getestet sein und durchgängig eine FFP2-Maske tragen. Die Testpflicht gilt auch für geimpfte und genesene Personen. Dienstleister und „Externe“ gelten als Personal im Sinne der InfSchMV und müssen damit mit täglicher Testung eingelassen werden, auch wenn die erweiterte 2G-Bedingung gilt (s. auch Hygienerahmenkonzept, Ziffer II). Diese Testung muss vom Verantwortlichen des Landesarchivs kontrolliert werden. Eine Einweisung erfolgt vor Aufnahme in die vorgesehenen Schutzmaßnahmen in dem entsprechenden Arbeitsgebiet. Die Vorgaben ergeben sich entsprechend der Maßgabe der Landesverordnung.**

#### 4.7 Zutritt betriebsfremder Personen

- Der Zutritt betriebsfremder Personen ist nach Möglichkeit auf ein Minimum zu beschränken. Deren Kontaktdaten sowie der Zeitpunkt ihres Betretens/Verlassens sind zu dokumentieren. Betriebsfremde Personen sind über die Maßnahmen zu informieren, die aktuell hinsichtlich des Infektionsschutzes gelten.

#### 4.8 Mobilität innerhalb und außerhalb des Gebäudes

- Eine Einzelarbeit ist soweit wie möglich vorzusehen.
- Bei arbeitsbezogenen (Kunden-) Kontakten außerhalb der Betriebsstätte, sind soweit dies möglich ist, Abstände von mindestens 1,5 m einzuhalten.
- Die Fahrzeuge sind grundsätzlich nur durch eine Person zu nutzen (ein Abstand (mindestens 1,5 m) zu anderen Personen ist einzuhalten. Wo dies nicht möglich ist, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden (Tragen von medizinischer Gesichtsmaske)).



Bei betrieblich erforderlichen Fahrten ist eine gleichzeitige Nutzung von Fahrzeugen durch mehrere Beschäftigte möglichst zu vermeiden.

- Nach der Tätigkeit ist die Arbeitshygiene einzuhalten (die Hände unter fließendem Wasser reinigen, siehe Informationsblatt Hygienemaßnahmen (in Räumen ohne fließendes Wasser sind die zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel zu nutzen)).

#### 4.9 Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Gebäudes

- Vor der Durchführung von Veranstaltungen ist zu prüfen, ob diese unter die Kriterien der dritten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung fallen.

##### **§ 5 Schutz- und Hygienekonzept**

- (1) Die Verantwortlichen für jegliche Art von Veranstaltungen, mit Ausnahme solcher nach § 12 Absatz 2, mit mehr als 20 zeitgleich Anwesenden, in Betrieben und in anderen Einrichtungen sowie für Sportstätten und in Vereinen haben entsprechend der spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- In der Kombination zu den Anforderungen in § 11 ergibt sich eine Testpflicht, auf die Verzichtet werden kann, wenn die Personen geimpft oder genesen sind.

##### **§ 11 Veranstaltungen**

- (1) Eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung ist ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht, einer Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung oder Zweckbestimmung in der abgegrenzten Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen teilnimmt.
- ...
- 8) An Veranstaltungen in geschlossenen Räumen dürfen nur Personen teilnehmen, die negativ getestet, genesen oder geimpft sind.

#### 5. Schwangerschaft

Die Tätigkeit kann in der momentanen Situation im Einzelfall zu einer unverantwortbaren Gefährdung für schwangere Frauen führen, wenn:

- Kontakt zu ständig wechselnden Personen bzw. einer wechselnden Kundschaft besteht (z.B. im Gesundheitswesen, im Verkauf) oder
- regelmäßig Kontakt zu einer größeren Zahl an Ansprechpersonen, auch betriebsintern, (z.B. in der Kindernotbetreuung, in einem Großraumbüro) besteht.

Tätigkeiten ohne Kontakt mit anderen Personen bzw. Heim-/Telearbeit sind zu ermöglichen, wenn dies nicht umsetzbar ist, ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot in Erwägung zu ziehen.

- Handlungsempfehlungen nach der aktuellen Risikoeinschätzung für Schwangere sind auf der Seite des RKI zu finden: [https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ\\_Liste.html](https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste.html)
- Konkretisierungen sind auf der Seite des BAFZA „Hinweise zur mutterschutzrechtlichen Bewertung von Gefährdungen durch SARS-CoV-2“ aufgeführt.

[https://www.bafza.de/fileadmin/Rat\\_und\\_Hilfe/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier\\_Mutterschutz\\_und\\_SARS-CoV-2\\_200414.pdf](https://www.bafza.de/fileadmin/Rat_und_Hilfe/Ausschuss-fuer-Mutterschutz/Informationspapier_Mutterschutz_und_SARS-CoV-2_200414.pdf)

#### 6. Teil 2, Allgemeine Schutzmaßnahmen

##### **Coronaviren, Information**

##### **Übertragung**

Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen). Je nach Partikelgröße unterscheidet man zwischen Tröpfchen (größer als 5 µm) und Aerosolen (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne, kleiner als 5 µm), wobei der Übergang zwischen beiden Formen fließend ist. Die Übertragung kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über ungewaschene Hände,

die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Eine Übertragung über unbelebte Oberflächen ist laut Robert-Koch-Institut bisher nicht dokumentiert. Eine Infektion mit SARS-CoV-2 über Oberflächen, die nicht zur direkten Umgebung eines symptomatischen Patienten gehören, wie z.B. importierte Waren, Postsendungen oder Gepäck, erscheint daher unwahrscheinlich.

### **Inkubationszeit**

Die Inkubationszeit liegt im Mittel bei 5–6 Tagen (Spannweite: 1 bis 14 Tage).

### **Symptome**

Bei einem Großteil der Infizierten verläuft die Erkrankung in der Regel asymptomatisch oder mit grippeähnlichen Symptomen, Schwere Verläufe treten überwiegend bei Risikogruppen auf, können aber auch bei Personen ohne Vorerkrankung vorkommen. Bei schweren Verläufen kann sich z. B. eine Lungenentzündung entwickeln.

Personengruppen mit erhöhtem Risiko für schwere

Verläufe:

- ältere Personen (ab etwa 50–60 Jahren)
- Raucher
- Personen mit bestimmten Vorerkrankungen:
  - des Herzens (z. B. koronare Herzerkrankung),
  - der Lunge (z. B. Asthma, chronische Bronchitis),
  - Patienten mit chronischen Lebererkrankungen
  - Patienten mit Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)
  - Patienten mit einer Krebserkrankung.
- Patienten mit geschwächtem Immunsystem (z.B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr schwächen, wie z.B. Cortison)

**Infektionsschutzmaßnahmen und Strategie für ältere Personen** (mit stetig steigendem Risiko für schweren Verlauf ab etwa 50–60 Jahren)

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

### **Übersicht Verhalten bei chronischen Erkrankungen**

<https://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-chronisch-krank-Menschen-Coronavirus.pdf>

### **Impfstoff**

Aktuell stehen unterschiedliche Impfstoffe zur Verfügung.

## **7. Allgemeine Hygiene**

- Neben der Impfung sind die Einhaltung der Abstandsregeln und die Raumlüftung eines der wirksamsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion.
- Beachten Sie Husten- und Niesregeln: Huste und Niesen Sie in Einmaltaschentücher (oder in die Armbeuge)
- Entsorgen Sie Einmaltaschentücher in geeignete Behälter mit Schwingdeckel oder in verschließbare Plastiktüten.
- Halten Sie dabei Abstand von anderen Personen und drehen sich weg.
- Halten Sie im Krankheitsfall Abstand. Verzichten Sie auf enge Körperkontakte.

- Halten Sie möglichst 2 m Abstand zu Menschen mit Infekten.
- Vermeiden Sie große Menschenansammlungen.
- Halten Sie sich fit durch ausreichend Schlaf, ausgewogene Ernährung, Bewegung und Aufenthalt an der frischen Luft (unter Einhaltung der Abstandsregeln).
- Achten Sie auf Ihre Händehygiene.

### Hinweis zum richtigen Lüften

Beim Lüften unterscheidet man zwischen der freien Lüftung und der technischen Lüftung. Bei der freien Lüftung ist die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und am besten auch mit geöffneten Türen am effektivsten.

Hier die wichtigsten Punkte kurz zusammengefasst:

- Stellen Sie eine ausreichende Frischluftzufuhr von außen durch freie oder technische Lüftung sicher.
- Richtiges und fachgerechtes Lüften von Gebäudeinnenräumen bewirkt eine wirksame Verringerung der Konzentration von Viren, die z. B. durch Sprechen, Niesen oder Husten ausgeschieden werden. Dies senkt das Infektionsrisiko in Räumen, die von mehreren Personen genutzt werden.

Lüften Sie ihre Räume durch das Öffnen von Fenstern. Dabei ist die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und am besten auch mit zusätzlich weit geöffneten Türen am effektivsten. Als Faustregel für Büroräume gilt: mindestens stündlich (besser alle dreißig Minuten) über die gesamte Fensterfläche zwischen 3 Minuten (im Winter) und 10 Minuten (im Sommer) lüften; Besprechungs- und Seminarräume sollten mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.

- Wichtig: Durch einzelne Lüftungstechnische Maßnahmen können Infektionsgefahren zwar minimiert, aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Wirksamer Infektionsschutz besteht aus der AHA+L-Formel = **A**bstand, **H**ygien**e**, **A**lltags**m**asken (entsprechend den aktuellen Vorgaben sind an Stelle von Alltagsmasken medizinische Gesichtsmasken („OP-Masken“, FFP2...) zu tragen) + **L**üften!

### Natürliche/Freie Lüftung

- Lüften Sie ihre Räume durch das Öffnen von Fenstern. Dabei ist die Stoßlüftung mit weit geöffneten Fenstern und am besten auch mit zusätzlich weit geöffneten Türen am effektivsten. Als Faustregel für Büroräume gilt: mindestens stündlich (besser alle dreißig Minuten) über die gesamte Fensterfläche zwischen 3 Minuten (im Winter) und 10 Minuten (im Sommer) lüften; Besprechungs- und Seminarräume sollten mindestens alle 20 Minuten gelüftet werden.

## 7.1. Händehygiene

Durch Hygiene und Schutzmaßnahmen lassen sich häufig Infektionen oder deren Ausbreitung vermeiden, d.h. Vorbeugung von übertragbaren Krankheiten und Verhinderung der Weiterverbreitung. Die Hände kommen häufig mit Infektionserregern in Kontakt. Beim Händeschütteln oder über gemeinsam benutzte Gegenstände können auch Krankheitserreger leicht von Hand zu Hand gelangen. Bei konsequenter Beachtung der Regeln der Hygiene lässt sich ein Großteil von Infektionen vermeiden. Dazu zählt, sich regelmäßig die Hände zu waschen und möglichst selten Mund, Nase und Augen zu berühren. Zu den Maßnahmen der Händehygiene gehören neben der Händewaschung auch das hygienische Händetrocknen mit Einmalhandtüchern bzw. persönlichem Handtuch sowie ggf. die Händedesinfektion.

- Nehmen Sie mit verschmutzten Händen keine Nahrungsmittel zu sich.
- Berühren Sie nicht Ihr Gesicht mit ungewaschenen Händen.
- Waschen Sie sich Waschen Sie sich regelmäßig für 20 bis 30 Sekunden die Hände, insbesondere
  - nach sichtbarer Verschmutzung,
  - vor den Pausen,
  - vor den Mahlzeiten,
  - nach jedem Toilettenbesuch,
  - nach dem Niesen, Naseputzen oder Husten,

gründlich die Hände.

- Entnehmen Sie Seifenpräparate ausschließlich aus Spendern.
- Die Verwendung von Stückseife ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig.
- Verwenden Sie zum Händetrocknen nur Einmalhandtücher oder Ihr persönliches Handtuch.
- Die Verwendung von Handtüchern von mehreren Personen ist aus hygienischen Gründen nicht zulässig.
- Versorgen Sie sofort selbst kleinste Wunden.

## 7.2 Händewaschen

### Wann Händewaschen?

- vor Arbeitsbeginn, nach Arbeitsende
- nach Arbeitsgängen
- nach Toilettengängen
- vor den Mahlzeiten
- vor und während der Zubereitung von Speisen
- insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
- vor und nach dem Kontakt mit Erkrankten
- nach dem Kontakt mit Menschen

Häufig werden die Hände nicht ausreichend lange eingeseift und Handrücken, Daumen und Fingerspitzen, Fingerzwischenräume vernachlässigt.

### Gründliches Händewaschen

- senkt das Risiko, dass Erreger mit dem Essen in den Mund oder über die Schleimhäute von Mund, Nase oder Augen in den Körper gelangen.
- reduziert die Anzahl der Keime an den Händen.
- schützt auch Andere.  
Die richtige Methode ist entscheidend. (Einseifen, Reiben, Abspülen und Trocknen).
- Hände unter fließendem Wasser anfeuchten
- Hände gründlich einseifen (mindestens 20 Sekunden)
- Reinigungsmittel auf Handrücken, Handgelenken und zwischen den Fingern verreiben
- Hände unter fließendem Wasser gut abspülen
- Hände sorgfältig trocknen, aber nicht abrubbeln.

## 7.3 Händedesinfektion

Ist keine Möglichkeit zum Waschen der Hände vorhanden, können die Hände auch mit einem geeigneten Desinfektionsmittel desinfiziert werden.

### Wann Händedesinfektion?

- wenn keine Möglichkeit zum Händewaschen besteht
  - nach Kontakt mit potentiell kontaminiertem Material
  - vor bzw. nach Ablegen von Handschuhen
  - vor bzw. nach Anlegen von Mund-Nasen-Schutz
- 
- 3 ml eines alkoholischen Desinfektionsmittels (2 - 3 Hübe) unverdünnt in die trockene hohle Hand geben
  - auf beiden Händen verteilen (Handinnenflächen, Handaußenflächen, Finger, Fingerspitzen, Fingerzwischenräume, Handgelenke)
  - 30 Sekunden Einwirkzeit

- Tragen Sie keinen Schmuck an Fingern oder Handgelenken.

Beachten Sie bitte: Händedesinfektionsmittel nicht auf nassen oder sichtbar verschmutzten Händen anwenden.

Laut RKI sind zur Desinfektion Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit anzuwenden. Sie sind gekennzeichnet als „begrenzt viruzid“ (wirksam gegen behüllte Viren), als „begrenzt viruzid PLUS“ oder als „viruzid“.

## 7.4 Hautpflege, Hautschutz

### Wann **Hautpflege**?

- nach dem Händewaschen
- zwischendurch und am Arbeitsende

### Wann **Hautschutz**?

- bei Bedarf
- vor längerem Tragen von Handschuhen

Hände waschen und viele weitere Tätigkeiten im Berufsalltag (ebenso in der Freizeit) können den normalen Säureschutzmantel der Haut angreifen und zu Reizungen führen. Geschädigte, nicht intakte Haut ist anfälliger für die Besiedelung mit Krankheitserregern. Hautpflegeprodukte unterstützen durch ihre Zusammensetzung den Regenerationsprozess der Haut während und nach der Arbeit. Die ursprüngliche Elastizität und Barrierefunktion der Haut wird wiederhergestellt.

## 7.5 Schutzhandschuhe

Aus betriebsärztlicher Sicht ist die Nutzung von Handschuhen keine gesicherte sinnvolle Maßnahme, um eine Übertragung des SARS-CoV-2 Erregers zu minimieren. Das Beachten der Husten- und Nies- und Hygieneregeln ist vorrangig zu betrachten. Da zudem langes Handschuhtragen andere Risiken birgt, wie das Auftreten von bzw. die Verstärkung eines bestehenden irritativen Kontaktekzems der Hände, ist aus betriebsärztlicher Sicht davon abzuraten. Zudem wäre hier eine arbeitsmedizinische Vorsorge zu Feuchtarbeit der Hände bei Tragen über 2 h am Tag vor Beginn dieser Tätigkeit anzubieten und bei >4h verpflichtend durchzuführen. Werden von den Beschäftigten Einweghandschuhe getragen, sind diese in regelmäßigen Abständen zu wechseln.

## 7.6 Mund- und Nasenbedeckungen (MNB: medizinische Gesichtsmasken)

Abweichungen zu den Angaben, die sich aus den einzelnen Vorschriften und Regeln ergeben, sind nicht vorgesehen. Aus diesem Grund ist das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken („OP-Masken“, FFP2, KN95) von Beschäftigten und Besucherinnen und Besuchern in Büro- und Verwaltungsgebäuden außerhalb ihres Arbeitsplatzes grundsätzlich vorgesehen.

Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen medizinischen Gesichtsmasken nutzen.

Beim Tragen von medizinischen Gesichtsmasken sind die Hinweise des Bundesamtes für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu beachten:

- Auch mit medizinischer Gesichtsmaske sollte der von der WHO empfohlene Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden.
- Die Hände sollen vor Anlegen der Maske gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Beim Anziehen einer Maske ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Die Maske muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Maske genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.

- Eine durchfeuchtete Maske soll umgehend abgenommen und ggf. ausgetauscht werden.
- Die Außenseite, aber auch die Innenseite der gebrauchten Maske ist potentiell erregert. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, soll diese möglichst nicht berührt werden.
- Nach Absetzen der Maske müssen die Hände unter Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln gründlich gewaschen werden (mindestens 20-30 Sekunden mit Seife)
- Die Maske sollte längstens für einen Tag getragen werden. Bei deutlicher Durchfeuchtung ist sie häufiger zu wechseln.

Die vorstehenden Hygienevorschriften sind unbedingt einzuhalten. Die Mitarbeitenden sind hierfür persönlich verantwortlich.

## 8. Abstandsregeln

(siehe oben)

## 9. Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

- Zur Reinigung der Hände stehen hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung (regelmäßige Kontrolle durch den Besucherservice).
- Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorgesehen, bei Bedarf werden die Reinigungsintervalle angepasst.
- Damit auch in den Sanitärräumen der erforderliche Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt werden kann, soll am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Personen (in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.
- Regelmäßiges Reinigen von Türklinken und Handläufen ist vorgesehen.
- In Sanitär-, in Pausenräumen und Kantinen ausreichenden Abstand sicherstellen (siehe zu den Nutzerzahlen den Abschnitt 4).
- Keine Warteschlangen bei der Essensaus- und Geschirrrückgabe sowie an der Kasse entstehen lassen.

## 10. Dienstreisen und Meetings

### 11. Home-Office

- Bei Bedarf ist eine individuelle Beratung durch die Sicherheitsfachkraft zur Gestaltung der Home-Office Arbeitsplätze vorgesehen.  
**Hinweis:** Ausführliche Informationen zu diesem Thema sind in der „Kurz-GBU\_Mobiles Arbeiten von zuhause\_V03“ aufgeführt.

### 12. Arbeitszeit- und Pausengestaltung

- Belegungsdichte von Arbeitsbereichen und gemeinsam genutzten Einrichtungen durch Maßnahmen zur zeitlichen Entzerrung, z.B.
  - Pausenmöglichkeit im Freien sind organisiert,
  - versetzte Pausenzeiten werden genommen.
- Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit wird durch geeignete organisatorische Maßnahmen vermieden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (z. B. in Umkleieräumen, Waschräumen) kommt.

### 13. Aufbewahrung, Reinigung von Arbeitsbekleidung/PSA

- Ausschließlich personenbezogene Benutzung.
- Personenbezogene Aufbewahrung von Arbeitsbekleidung und PSA getrennt von der Alltagskleidung.
- Regelmäßige Reinigung der Arbeitsbekleidung.

- Wenn ausgeschlossen ist, dass zusätzliche Infektionsrisiken und/oder Hygienemängel (z. B. durch Verschmutzung) entstehen und hierdurch zugleich innerbetriebliche Personenkontakte vermieden werden können, Beschäftigten das An- und Ausziehen der Arbeitskleidung zuhause ermöglichen.

#### **14. Arbeitsmedizinische Vorsorge und Schutz besonders gefährdeter Personen**

- Mitarbeitende können sich individuell von dem Betriebsarzt beraten lassen.  
Die Leitung des Landesarchivs erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt.
- Der Betriebsarzt schlägt bei Bedarf geeignete Schutzmaßnahmen vor, wenn die normalen Arbeitsschutzmaßnahmen nicht ausreichen.
- Die Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.  
**Hinweis:** Soweit zusätzliche Kosten entstehen, erfolgt im Vorfeld der Beratung eine Abstimmung mit dem Verwaltungsleiter.

#### **15. Bei Verdacht auf Infektion durch das Coronavirus**

Bei Atembeschwerden, Husten oder Fieber (> 38 °C) bis 14 Tage, z.B. nach Kontakt zu einem bestätigten Fall:

- In der Präsenzphase anwesende Beschäftigte mit Symptomen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten, müssen ihre Beschäftigungsstelle umgehend verlassen. Während der Tätigkeit im Home-Office besteht die Pflicht, sich ärztlich behandeln zu lassen und zuhause zu bleiben.
- Zur schnellstmöglichen Abklärung, ist telefonischer Kontakt mit dem Hausarzt oder der bundesweite Tel.-Nr. 116117 des Patientenservices oder dem Gesundheitsamt aufzunehmen.
- Wird eine Infektion mit dem Corona Virus festgestellt, ist hierüber ist die Personalstelle zu verständigen.

#### **16. Coronavirus-Risikogruppen**

Es sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zu beachten: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)

Diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können in Abstimmung mit ihren Vorgesetzten und nach Maßgabe eines entsprechenden Attests ihres behandelnden Arztes bzw. ihrer behandelnden Ärztin weiterhin im Home-Office arbeiten (individuelle Lösungen). Das Attest ist bei der Personalstelle einzureichen.

#### **17. Krisenberatung für Beschäftigte**

Die besondere Krisensituation erzeugt auch bei vielen Beschäftigten große Ängste. Der Betriebsarzt steht für Gespräche zur Verfügung. Der Datenschutz und Ihre Anonymität bleiben dabei bewahrt.